



Satzung des Automobil-Club Helfenstein e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der im Mai 1965 in Geislingen gegründete Verein führt den Namen „Automobil-Club Helfenstein e. V. im ADAC“ (abgekürzt: AC Helfenstein e.V. im ADAC). Er hat seinen Sitz in Geislingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm (VRNr. 3) eingetragen.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- III. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a) des Sports insbesondere des Motorsports
 - b) der Jugendpflege
- II. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung von Motorsportveranstaltungen
 - b) die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrung an die Mitglieder
 - c) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Einweisung der Jugend und der Erwachsenen in das Straßenverkehrswesen
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- II. Volljährige Personen sind ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliche Mitglieder des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- IV. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Diese sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Aufnahme

- I. Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.
- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins.

§ 5 Beiträge

- I. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zu ihrer Wirksamkeit muss die Beitragsordnung allen Mitgliedern bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Vereins.
- II. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- III. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des SEPA-Verfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung eines SEPA-Mandats.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- III. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Streichung in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
- IV. Wenn es im Interesse des Vereins notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Rechten und Pflichten der Mitglieder

- I. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse des Vereins als verbindlich an und unterwirft sich diesen. Gleiches gilt für die Satzungen der Verbände und Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschrift Änderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung
- III. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Organe

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich mindestens einmal stattfinden und wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per E-Mail oder über die Internetseite des Vereins (www.ac-helfenstein.de) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 III) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes

- d) Auflösung des Vereins
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- VII. Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder
- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können
- VIII. Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins
- b) auf Beschluss des Vorstandes.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

§ 12 Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- 1. der/die Vorsitzende Verwaltung
 - 2. der/die Vorsitzende Sport
 - 3. der/die Schatzmeister/in
- II. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Dem engeren Vorstand nach Ziffer I und
- 4. Der/die Jugendleiter
 - 5. Der/die Beisitzer/in nach Bedarf
- Die Zahl der Vorstandsmitglieder sollte ungerade sein.
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand (Ziffer I) vertreten. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen vertreten. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der Vorsitzende Sport zusammen mit dem Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Verwaltung tätig werden darf.
- IV. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden Verwaltung einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- V. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- VI. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus,

erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

- VII. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter aus § 12 Ziffer 1 Nr. 1 oder Nr. 2 mit dem Amt des Schatzmeister zulässig.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderungen

- I. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Datenschutz

Eine Datenschutz Verordnung wird erlassen. (siehe unter: www.ac-helfenstein.de)

§ 16 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zweck, einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 17 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ADAC Stiftung, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Geislingen / Steige. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

**Satzung vom 13. Januar 1967,
geändert in den Mitgliederversammlungen am 25.01.1977, 15.01.1982, 24.06.1994, 18.02.2011,
03.02.2012, 23.02.2019**